

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUT-
SCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 1. März 2006

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik

11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Ge-
setzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

Das Gesetz trägt einen programmatischen Titel, der über den Inhalt hinaus-
weist auf das wirtschaftspolitische Konzept der Regierungskoalition. Mit der
Verabschiedung dieses Gesetzes werden die weiteren Schritte vorgezeich-
net und der wirtschaftspolitische Kurs der Regierungskoalition für die ge-
samte Legislaturperiode festgelegt. Eine wirtschaftspolitische Beurteilung

des vorliegenden Entwurfs muss daher auch die weiteren Entscheidungen der Bundesregierung, die in anderen Gesetzesentwürfen niedergelegt werden, gedanklich einbeziehen.

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung, dass eine durchgreifende Haushaltskonsolidierung mittelfristig nur gelingen kann, wenn das Wirtschaftswachstum anzieht und wieder mehr Beschäftigung entsteht.

Ob die geplante Wachstumspolitik dazu erfolgreich sein wird, erscheint allerdings fraglich. Bei Einschätzung der Gesamtwirkung darf nicht übersehen werden, dass die Maßnahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch die größte Steuererhöhung der Nachkriegsgeschichte mitfinanziert werden. Bleibt es bei der jetzigen Planung, so wird es dieses Jahr zwar zu kurzfristigen Wachstumsimpulsen kommen; im nächsten Jahr wird der Konjunktur mit der Erhöhung der Umsatz- und Versicherungsteuer aber wieder ein beträchtlicher Dämpfer verpasst.

Eine solche Politik ist nicht ohne Alternative. Statt das Wachstum erst zu stimulieren und dann zu belasten, würde eine Politik der Ausgabenkonsolidierung die Chance bieten, die Defizitobergrenze des EU-Wachstums- und Stabilitätspaktes zu unterbieten und zugleich das Wachstum zu verstetigen. Angesichts der für das Jahresende zu erwartenden Abschwächung außenwirtschaftlicher Impulse wird dagegen die geplante massive Belastung des inländischen Verbrauchs die zyklische Wirkung noch verstärken. Sowohl aus konjunkturpolitischer als auch aus wachstumspolitischer Sicht wäre es daher sinnvoller, mit einer konsequenten Sparpolitik das Vertrauen von Konsumenten und Unternehmen zu stärken.

Mit einer konsequenten Ausrichtung der Konsolidierung auf die Ausgaben- seite wäre zudem eine höhere psychologische Barriere gegen alle Bestrebungen für neue ausgabenträchtige Leistungsausweitungen und ein Drauf- satteln im Detail verbunden.

Für ein spürbares Wachstum, das durch ein Mehr an Sach- und Kapitalin- vestitionen ausgelöst wird, bedarf es grundlegender Strukturreformen, ins- besondere auch des Unternehmenssteuerrechts sowie der Besteuerung privater Kapitalanlagen. Ein wichtiges Signal für die Wirtschaft ist zudem die zeitnahe Vorlage und Umsetzung eines Gesetzentwurfs zur Abschmelzung der Erbschaftsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren.

Grundlegende Unternehmenssteuerreform unerlässlich

Das geltende Steuerrecht ist eine Wachstumsbremse. Es ist mitverantwort- lich für die ständig wachsende Staatsschuld und die Manövrierunfähigkeit der Wirtschaftspolitik. Es zementiert die Arbeitslosigkeit, unterminiert die sozialen Sicherungssysteme, behindert Eigenkapitalbildung und Investitio- nen und es fördert Betriebs- und Kapitalverlagerungen ins Ausland. Reformen zur Beseitigung dieser Situation sind mehr als überfällig.

Dementsprechend ist eine grundlegende Reform des deutschen Unterneh- mensteuerrechts eine der dringlichsten Aufgaben der neuen Regierung.

Stattdessen wird diese mit nur vagen Äußerungen zum Inhalt auf das Jahr 2008 verschoben. Wir erwarten, dass es noch im Laufe des Jahres 2006 zum Abschluss der konzeptionellen Vorarbeiten und dann zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zu einer Reform des Unternehmenssteuerrechts kommt, die diesen Namen auch verdient.

Verbesserung der degressiven Abschreibung

Die Verbesserung der Eckwerte der degressiven Abschreibung, d.h. der Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in fallenden Jahresbeträgen, ist ein erster Schritt zur Verbesserung der Investitionsbedingungen.

Wir halten die degressive Abschreibung nicht für eine Steuersubvention, sondern sie ist vor dem Hintergrund des höheren Werteverzehrs in der Anfangsphase nach erfolgter Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts auch sachlich gerechtfertigt. Aus diesem Grunde plädieren wir dafür, die degressive Abschreibung auch über das Inkrafttreten einer Unternehmenssteuerreform (zum 1.1.2008) hinaus fortzuführen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die jetzt vorgeschlagene Verbesserung der Abschreibungsbedingungen lediglich die Wiederherstellung des bis zum 31.12.2000 geltenden Rechtszustands bedeutet – jedoch ohne Wiedereinführung der Halbjahres-AfA. Der Gesetzgeber sollte in diesem Zusammenhang auch die zum 1.1.2001 eingeführte Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bei der linearen AfA (AfA-Tabelle) überdenken.

Erweiterung der "haushaltsnahen Dienstleistungen"

Die Ausweitung der Abzugsmöglichkeiten der von § 35a EStG erfassten Dienstleistungen auf Handwerkerrechnungen ist eine Maßnahme, die vorrangig der Bekämpfung von Schwarzarbeit dienen soll. Wir unterstützen dieses Ziel ausdrücklich.

Angesichts des Umstands, dass eine grundlegende Unternehmenssteuerreform in den Jahren 2006 und 2007 noch nicht umgesetzt werden kann, halten wir diese Maßnahme für geeignet, die legale Auftragsvergabe im Baugewerbe zu stärken. Gerade bei privaten Haushalten werden oftmals Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Wege der Schwarzarbeit erbracht.

An der konkreten Maßnahme haben wir jedoch in Bezug auf deren Ausgestaltung sowie der Gesamtkonzeption Zweifel. So erscheint die in der Höhe relativ geringe Abzugsmöglichkeit wenig Erfolg versprechend, wenn nahezu zeitgleich bzw. nur um ein Jahr verschoben die Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte erhöht wird.

In Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 1.11.2004 (IV C 8 - S 2296b-16/04, BStBl. I 2004, 958) zur bisherigen Förderung muss zudem klargestellt werden, dass nunmehr auch handwerkliche Tätigkeiten einbezogen werden sollen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Ferner sollten dann auch Reparaturleistungen von Haushaltsgeräten, wie z. B. Waschmaschinen, ausgeführt durch Kundendiensttechniker von Industrieunternehmen, steuerlich begünstigt werden. Die Ausweitung darf deshalb nicht auf bestimmte Branchen beschränkt werden. Vielmehr muss die Abzugsfähigkeit für alle gewerblichen Unternehmen gelten, die begünstigte Leistungen anbieten.

Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenzen

Wir begrüßen die Verdopplung der Ist-Versteuerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer in den alten Bundesländern von 125.000 auf 250.000 Euro sowie die Verlängerung der Grenze von 500.000 Euro in den neuen Bundesländern bis zum 31.12.2009. Die Regelung entfaltet eine positive Wirkung, da die Umsatzsteuer erst abgeführt werden muss, wenn die Rechnung vom Kunden bezahlt ist (sonst bereits Abführung, wenn Leistung erbracht). Mit der Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenzen bei der Umsatzsteuer wird die Liquidität vor allem kleiner und mittlerer Betriebe, die häufig Probleme haben, die Mehrwertsteuer an das Finanzamt vorzufinanzieren, gestärkt.

Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass diese Gelegenheit zur Festsetzung einer bundesweit einheitlichen Umsatzgrenze genutzt wird, da sich die Verhältnisse in den neuen und alten Bundesländern bezüglich der Liquiditätslage der Betriebe nicht mehr wesentlich unterscheiden.

Kinderbetreuungskosten

Mit dem Ziel der Bundesregierung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt, stimmen wir überein. Die gefundene Kompromisslösung zur steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung ist hierfür jedoch nicht zielgenau. Insbesondere fehlt eine überzeugende Begründung für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, der auch so genannten AlleinverdienerInnen offen steht. Diese Regelung ist nicht mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf begründbar und verkennt, dass bereits nach § 32 Abs. 6 EStG ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zur Verfügung steht, der Betreuungskosten unabhängig von ihrer Art und ihrem Entstehungsgrund berücksichtigt.

Außerdem widerspricht die in §§ 4f, 9a Satz 1 Nr. 1 EStG vorgesehene Beschränkung der Abzugsfähigkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen dem Charakter von Werbungskosten und Betriebsausgaben, die als notwendige Ausgaben zur Einkommenserzielung nicht nur anteilig steuerlich berücksichtigt werden dürfen.

Daher sprechen wir uns dafür aus, die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Werbungskosten und Betriebsausgaben vorzusehen und damit auf beiderseitig berufstätige Elternpaare und berufstätige Alleinerziehende zu beschränken, dafür aber eine volle Abzugsfähigkeit der Aufwendungen zu gewähren.

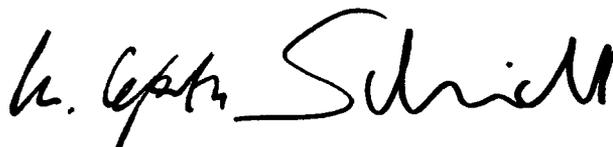
Gerne stehen wir zur ausführlichen Bewertung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



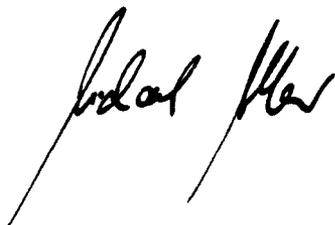
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS

